

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Uwe Schünemann (CDU)

Personenkontrollen nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)

Anfrage des Abgeordneten Uwe Schünemann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 17.11.2022

Die Polizei kann auf der Grundlage polizeilicher Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit Grenzbezug jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, § 12 Abs. 6 Satz 1 NPOG. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die weiteren in Satz 2 des § 12 Abs. 6 NPOG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach § 12 Abs. 6 Satz 4 ist diese polizeiliche Maßnahme zu dokumentieren.

1. Wie viele Kontrollen nach § 12 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Satz 2 hat die Polizei in Niedersachsen in den Jahren 2019 bis 2022 (Stichtag 31.10.2022) durchgeführt, und wie viele Personen wurden dabei kontrolliert (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Polizeidirektionen)?
2. An welchen Orten wurden die Kontrollmaßnahmen durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Polizeidirektionen)?
3. Welche dokumentierten Lageerkenntnisse waren Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Polizeidirektionen)?